

Aufenthaltsrecht – Verfahrensvereinfachungen während der Corona-Pandemie

(aktualisiert am 1. Oktober 2020)

Zum Umgang mit aufenthaltsrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit den aktuellen Reisebeschränkungen und der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden stehen, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Empfehlungen an die Ausländerbehörden auf den Weg gebracht: Diese sind angehalten, auch während der Corona-Pandemie den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zu folgen; jedoch wurden eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen angezeigt – vor allem zur Entlastung der Behörden.

In zwei Rundschreiben des BMI ([erstes Rundschreiben](#) vom 25. März 2020, [zweites Rundschreiben](#) vom 9. April 2020) und in zwei Verordnungen zu Schengen-Visa ([Schengen-COVID-19-V](#) und [2. Schengen-COVID-19-V](#)) sind die Vereinfachungen zusammengefasst (alle Informationen finden sich [hier](#)).

Relevante Änderungen für Künstler*innen und Kulturakteur*innen geben wir in Stichpunkten wieder. Details sind in den Rundschreiben nachzulesen.

Wichtig!

Die Ausnahmeempfehlungen gelten nur vorübergehend während der Corona-Pandemie und werden von den Ausländerbehörden unterschiedlich umgesetzt. Künstler*innen und Kulturakteure, die aufenthaltsrechtliche Fragen haben, müssen sich zur Klärung ihrer individuellen Situation an die für sie zuständige Ausländerbehörde wenden ([Ausländerbehörden-Suche](#)).

Zusammenfassung der Empfehlungen des BMI an die Ausländerbehörden

1. Aufenthaltstitel (außer Schengen-Visa)

Verlängerungsanträge

- Wird eine Verlängerung vor Ablauf des Aufenthaltstitels beantragt, ist der Titel auch nach Ablauf weiterhin gültig bis zur Entscheidung durch die Behörde ([§ 81 Absatz 4 und Absatz 5 AufenthG](#)).
- Der Antrag kann formlos telefonisch, online, per E-Mail oder Post gestellt werden.
- Bescheinigungen der Behörden können ebenfalls formlos zugestellt werden.
- Kann ein Aufenthaltstitel absehbar nicht verlängert werden, muss ausgereist werden. Wenn eine Ausreise nicht möglich ist, kann eine Duldung erteilt werden.
- Wird bspw. ein Arbeitsverhältnis gekündigt und fällt dadurch der Zweck des Aufenthaltes weg, verkürzt sich normalerweise der Aufenthaltstitel. Den Behörden wird hier ein weiter Ermessenspielraum zugestanden; der Einzelfall wird geprüft.

Bezug von Kurzarbeitergeld

Der Bezug von Kurzarbeitergeld hat keine Auswirkungen auf den Bestand eines Aufenthaltstitels.

Rückreise nach Deutschland

- Ausländer*innen mit Aufenthaltstitel für Deutschland, die sich z.Z. im Ausland aufhalten und nicht innerhalb der erlaubten Frist zurückkehren können, kann eine Fristverlängerung gewährt werden.
- Läuft während eines solchen Aufenthaltes im Ausland der Aufenthaltstitel für Deutschland ab, kann vom Ausland aus eine Verlängerung beantragt werden (z.B. per E-Mail).

Visumfreie Aufenthalte

- Ausländer*innen, die sich visumfrei in Deutschland aufhalten, sollten vor Ablauf der Frist die Ausländerbehörde kontaktieren und einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel stellen.
- Eine Beschäftigung, der die Bundesagentur für Arbeit bereits zugestimmt hat, kann aufgenommen werden.

Dokumente

- Bei Anträgen für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT; auch für Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte) ist die persönliche Antragstellung nötig.
- Aushändigung der bewilligten Dokumente kann u.U. per Post, per Bote etc. erfolgen.

Aufenthalt zum Zweck des Studiums

- Einschränkungen im Lehrbetrieb haben keine Auswirkungen auf bestehende Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums.
- Bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gibt es Vereinfachungen hinsichtlich des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts.
- Vereinfachungen hinsichtlich der Aufnahme einer Beschäftigung.
- Verzögerungen im Studium wg. der Pandemie können bei Verlängerungsanträgen berücksichtigt werden.

Auslandvertretungen in Deutschland

Das Auswärtige Amt hat die Auslandsvertretungen in Deutschland darum gebeten, sich um die Ausstellung von Pässen bzw. Ausweispapieren ihrer eigenen Staatsangehörigen zu bemühen.

2. Ablaufende Schengen-Visa

Inhaber*innen ablaufender Schengen-Visa wurden bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Erwerbstätigkeit, die rechtmäßig mit dem Schengen-Visum ausgeübt wurde, durfte bis zum 30. September 2020 ausgeübt werden.

Dies galt für Inhaber*innen, die sich am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum in Deutschland aufgehalten haben oder die zwischen dem 17. März 2020 und dem 18. Juni mit einem gültigen Schengen-Visum eingereist sind und die sich jeweils am 30. Juni 2020 in Deutschland aufhielten. Sie waren ab dem 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Diese Regelungen wurden nicht verlängert und sind damit zum 30. September 2020 ausgelaufen.

Und nochmals der Hinweis:

Künstler*innen und Kulturakteure, die aufenthaltsrechtliche Fragen haben, müssen sich zur Klärung ihrer individuellen Situation an die für sie zuständige Ausländerbehörde wenden.